

von Gewalt und ist somit gegenüber den anderen Nötigungsdelikten modifiziert.
Mehrfache Begehung ist gegeben, wenn mindestens zwei selbständige Straftaten des Hausfriedensbruchs vorliegen, für die der Täter noch nicht bestraft worden ist.

8. Hausfriedensbruch in **öffentlichen Gebäuden** richtet sich gegen die staatliche und öffentliche Ordnung, öffentlich sind alle Gebäude, Grundstücke und Verkehrsmittel, die zur Durchführung gesellschaftlicher Aufgaben in den verschiedensten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens (staatliche Leitung, Organisation und Verwaltung, die gesamte Volkswirtschaft einschließlich Verkehrs- und Nachrichtenwesen, Gesundheitswesen, Rechtspflege, Kultur und Bildung usw.) genutzt werden. Die öffentlichen Gebäude usw. können im Volkseigentum, genossenschaftlichen Eigentum oder Eigentum gesellschaftlicher Organisationen stehen. Dazu gehören auch die im persönlichen oder privaten Eigentum * stehenden Räumlichkeiten usw., die zur

Durchführung von Aufgaben im öffentlichen Interesse genutzt werden. Es ist nicht erforderlich, daß die Räumlichkeiten und Grundstücke dem allgemeinen Publikumsverkehr zugänglich sind.

9. **Absatz 3** regelt die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Tätern, die sich an einer Zusammenrottung von Personen beteiligen, die in öffentliche Gebäude gewaltsam eindringen oder unbefugt darin verweilen.

Eine **Zusammenrottung** im Sinne des § 134 liegt vor, wenn sich mindestens zwei Personen spontan, nach vorheriger Absprache oder auf Aufforderung, zusammenschließen, um mit vereinten Kräften die im Tatbestand genannten Merkmale zu verwirklichen. Nicht jede derartige Handlung von zwei Personen stellt jedoch eine Zusammenrottung dar. Das hängt vielmehr von der Art und Weise des Zusammenschlusses, dem demonstrativen Charakter des Handelns und anderen Umständen ab (vgl. auch § 215 Anm. 2).

§135

Verletzung des Briefgeheimnisses

Wer sich vom Inhalt eines verschlossenen Schriftstückes oder einer anderen verschlossenen Sendung unberechtigt Kenntnis verschafft, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

1. Der strafrechtliche Schutz der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger erstreckt sich auch auf die Sicherung des Briefgeheimnisses (vgl.-Art. 31 Verfassung).²

2. Geschützt werden **verschlossene Schriftstücke oder andere verschlossene Sendungen**. Dazu gehören: einfache verschlossene Briefe, Einschreiben, Wertbriefe, verschlossene Telegramme, Pakete und Päckchen. Die unberechtigte Kenntnisnahme von unverschlossenen Sendungen wie Postkarten oder unverschlossenen Briefen wird nicht vom Tatbestand erfaßt.

Der Schutz der Sendung erstreckt sich vom Verschließen bis zur Öffnung durch den

Berechtigten. Es ist gleichgültig, ob die Sendung befördert, hinterlassen oder hinterlegt wird. Es muß erkennbar sein, daß ihr Inhalt einem bestimmten Bürger zur Kenntnis gebracht oder übermittelt werden soll.

3. **Sendungen** sind nicht nur Postsendungen; sondern alle, die von gesetzlich dafür vorgesehenen oder befugten Einrichtungen oder Personen befördert werden. Dazu gehören auch Sendungen des Zentralen Staatlichen Kurierdienstes¹ (ZKD), Zustellungen durch Justizsekretäre sowie verschlossene Hausmitteilungen innerhalb von Betrieben und die aus Gefälligkeit für